

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 3 B 147/20

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Antragstellerin -

gegen

die Landeshauptstadt Kiel - Der Oberbürgermeister - Rechtsamt, Fleethörn 9, 24103 Kiel,

- Antragsgegnerin -

Streitgegenstand: Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung
- Versammlungsrecht -

hat die 3. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts am 10. Dezember 2020 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Karstens, den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Tischer und den Richter Dr. Hartwig beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung eines noch einzulegenden Widerspruchs gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 8.12.2020 wird insoweit angeordnet, als der Antragstellerin auch gegenwärtig noch Vorgaben zum Thema Ordnerinnen/Ordner gemacht werden (Beschränkung Nummer 6).

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

- 2 -

Der Prozesskostenhilfeantrag der Antragstellerin wird abgelehnt.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin wendet sich gegen Beschränkungen, die die Antragsgegnerin anlässlich einer von der Antragstellerin angemeldeten Versammlung angeordnet hat.

Die Antragsgegnerin meldete am 23.11.2020 für den 12.12.2020 eine Fahrraddemonstration mit 200 Personen u.a. über ein Teilstück der A 210 und dann der A 215 mit folgendem Thema an: „Fahrradfahren statt Autobahn - 5 Jahre Pariser Abkommen: Good Bye 2°- Ziel: motorisierten Individualverkehr abschaffen, Autobahnen rückbauen und umwidmen: Platz für Menschen statt für Autos, Neubau der A 49 und Rodungen im Dannenröder Wald verhindern“. Die Fahrraddemonstration soll nach einer Auftaktkundgebung um 11:00 Uhr am Platz der Matrosen bis zur Autobahnauffahrt Melsdorf A 210 geführt werden, dann in Richtung der Innenstadt der Landeshauptstadt Kiel über die Autobahnen 210 und 215 bis zum Westring führen, und später nach einer Abschlusskundgebung auf dem Wilhelmplatz enden.

Mit Bescheid vom 8.12.2020 ordnete die Antragsgegnerin unter Anordnung des Sofortvollzuges mehrere Beschränkungen an. Die Beschränkungen Nummer 1 und Nummer 2 verbieten das Befahren der Bundesautobahnen A 210 und A 215 und regeln eine Alternativstrecke ohne Inanspruchnahme der Autobahn. Zur Begründung verwies die Antragsgegnerin auf ein zu erwartendes hohes Verkehrsaufkommen an jenem Tag und die Gefahr von Auffahrunfällen im Zusammenhang mit den notwendigen Vollsperrungen. Im Übrigen würde der durch eine Autobahnsperrung ausgelöste Umleitungsverkehr eine Verkehrsverdichtung mit sich bringen, die ebenfalls erhebliche und vermeidbare Gefahren für die

- 3 -

- 3 -

Sicherheit des Straßenverkehrs mit sich bringe. Die Beschränkung Nummer 6 regelt, dass Ordner zu stellen sind, und zwar je 10 Personen ein Ordner bzw. eine Ordnerin.

Zur Begründung ihres Eilantrages vom 8.12.2020 trägt die Antragstellerin vor:

Das Verbot, für die Demonstration auch die Autobahn zu nutzen, komme einem Versammlungsverbot gleich, denn im Hinblick auf das Thema der Versammlung sei dieser Versammlungsort von wesentlicher Bedeutung für den Charakter der Demonstration. Die getroffene Entscheidung sei unverhältnismäßig und verletze die Rechte der Antragstellerin aus Art. 8 GG. Die Interessen seien hier von der Stadt Kiel fehlerhaft abgewogen worden, denn die angeführten Verkehrsprobleme ließen sich mit geeigneten Maßnahmen bewältigen, während auf der anderen Seite die öffentliche Wahrnehmung der Demonstration durch die Verlegung der Versammlungsstrecke wesentlich beeinträchtigt werde. Protest gegen Autobahnen müsse auf Autobahnen sichtbar sein, sonst würde er nicht als solcher wahrgenommen.

Auch die Forderung, eine Ordnerin bzw. einen Ordner pro 10 teilnehmenden Personen zu stellen, sei unverhältnismäßig und deshalb rechtswidrig.

Wegen der Einzelheiten der Argumentation der Antragstellerin wird auf die ausführliche Antragsbegründung im Schriftsatz vom 8.12.2020 Bezug genommen.

Die Antragstellerin beantragt – bezogen auf einen Widerspruch gegen die Auflagen Nr. 1, Nr. 2 (Streckenführung) und 6 (Anzahl der Ordner) –,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Auflagenverfügung der Antragsgegnerin vom 8.12.2020, die Versammlung der Antragstellerin betreffend, wiederherzustellen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

- 4 -

- 4 -

Die Antragsgegnerin hält die Beschränkung der Streckenführung für rechtmäßig und wiederholt und vertieft hierzu die bereits mit der Begründung des Bescheides dargelegten Erwägungen.

Bezüglich der Beschränkung Nummer 6 zum Thema Ordnerinnen/Ordner teilte die Antragsgegnerin mit, dass sie den angefochtenen Bescheid bezüglich der Beschränkung insoweit ändere, als dass von der Antragstellerin jetzt nur noch die Stellung eines Ordners/einer Ordnerin je 20 teilnehmender Personen verlangt werde. Wegen weiteren Einzelheiten hierzu wird auf die Antragseswiderung vom 10.12.2020 Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegen die angegriffenen Beschränkungen im Bescheid vom 8.12.2020 ist nach § 80 Abs. 5 VwGO zulässig. Die Auffassung der Antragsgegnerin, der Antrag sei unzulässig, weil ihr gegenüber noch kein Widerspruch eingelegt worden sei, teilt die Kammer nicht. Dass die Antragstellerin bisher nur gegenüber dem Gericht, nicht aber gegenüber der Antragsgegnerin einen Widerspruch gegen den Bescheid eingelegt hat, steht der Zulässigkeit des Eilantrages nicht entgegen, denn mit Blick auf § 80 Abs. 5 Satz 2 VwGO ist es nicht erforderlich, dass der Widerspruch zum Zeitpunkt des Ergehens eines Eilbeschlusses bereits eingelegt war; erforderlich ist lediglich, dass der Widerspruch zulässigerweise noch eingelegt werden kann (so z.B. zutreffend OVG NRW, Beschluss vom 28. Dezember 2018, 12 B 1838/18). Vorliegend ist die Widerspruchsfrist noch nicht abgelaufen und es ist gerade angesichts des Inhalts der Antragsbegründung, in der von einem Widerspruch die Rede ist, anzunehmen, dass die Antragstellerin den erforderlichen Widerspruch auch noch gegenüber der Antragsgegnerin ausdrücklich erklärt, nachdem sie aufgrund der Ausführungen der Antragsgegnerin in der Antragseswiderung erfahren hat, dass dies zur Rechtswahrung notwendig ist.

- 5 -

- 5 -

Der Antrag ist bezüglich der Beschränkungen Nummer 1 und Nummer 2 (Streckenführung) unbegründet, bezüglich der Beschränkung Nummer 6 ist er begründet.

Eine Überprüfung der vom Antragsgegner getroffenen Sofortvollzugsanordnung bezüglich der streitigen Beschränkungen ergibt, dass diese Anordnung aufgrund eines besonderen Vollzugsinteresses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO in dem angefochtenen Bescheid gesondert in ausreichendem Maße begründet worden ist, so dass die Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO erfüllt sind.

Was die mit den Beschränkungen Nummer 1 und 2 geänderte Streckenführung der Fahrraddemonstration angeht, kann dem Eilantrag auch in materieller Hinsicht nicht entsprochen werden. Die Entscheidung über einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ergeht aufgrund einer Interessenabwägung. In diese Abwägung ist die Erfolgsaussicht des eingelegten Rechtsbehelfs dann maßgeblich einzubeziehen, wenn sie in der einen oder anderen Richtung offensichtlich ist. An der Vollziehung eines offensichtlich rechtswidrigen Bescheides besteht kein öffentliches Interesse. Ist der Bescheid hingegen offensichtlich rechtmäßig, ist ein Aussetzungsantrag regelmäßig abzulehnen. Lässt sich nach der im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen summarischen Prüfung weder die Rechtmäßigkeit noch die Rechtswidrigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, so ergeht die Entscheidung aufgrund einer weiteren Interessenabwägung, in der zum einen die Auswirkungen in Bezug auf das öffentliche Interesse in dem Fall, dass dem Antrag stattgegeben wird, der Rechtsbehelf im Hauptsacheverfahren aber erfolglos bleibt, und zum anderen die Auswirkungen auf den Betroffenen für den Fall, dass es zunächst bei der vorläufigen Vollziehung des Verwaltungsaktes bleibt, sein Rechtsschutzbegehren im Hauptsacheverfahren dann jedoch Erfolg hat, gegenüber zu stellen sind.

Vorliegend ist die Beschränkung, mit der die Nutzung von Autobahnen für die Versammlung verboten und eine andere Strecke festgelegt wird, nach summarischer Prüfung als offensichtlich rechtmäßig zu bewerten.

Die Rechtmäßigkeit der streitigen Verfügung beurteilt sich nach § 13 Abs. 1 des Versammlungsfreiheitsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (VersFG SH).

- 6 -

- 6 -

Danach kann die zuständige Behörde die Versammlung unter freiem Himmel beschränken oder verbieten, nach deren Beginn auch auflösen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Norm sind unter Beachtung der grundrechtlichen Maßgaben des Art. 8 Abs. 1 GG auszulegen. Die Maßnahmen nach § 13 VersFG SH berühren im Regelfall unmittelbar den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG und stellen daher eingriffsintensive Maßnahmen dar. Das betrifft insbesondere Beschränkungen des Ortes, an dem eine Versammlung stattfinden soll, oder der Teilnehmerzahl, denn Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistet auch das Recht, zu bestimmen, wann, wo und unter welchen Modalitäten eine Versammlung stattfinden soll. Als Abwehrrecht, das auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zugutekommt, gewährleistet das Grundrecht den Grundrechtsträgern nicht nur die Freiheit, an einer öffentlichen Versammlung teilzunehmen oder fernzubleiben, sondern grundsätzlich zugleich ein Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung (vgl. z.B. BVerfG, Urteil vom 22. 2. 2011, 1 BvR 699/06).

Der Begriff der unmittelbaren Gefahr stellt dabei besondere Anforderungen an die zeitliche Nähe des Schadenseintritts und damit auch strengere Anforderungen an den Wahrscheinlichkeitsgrad in dem Sinne, dass ein zum Eingriff berechtigender Sachverhalt erst vorliegt, wenn der Eintritt eines Schadens mit hoher Wahrscheinlichkeit, d. h. fast mit Gewissheit zu erwarten ist (BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2010, 1 BvR 2636/04; BVerwG, Urteil vom 25. Juni 2008, 6 C 21/07). Zum Schutzgut der öffentlichen Sicherheit gehören dabei unmittelbar das grundrechtlich geschützte Leben und die Gesundheit von Menschen (Art. 2 Abs. 2 GG). Ferner gehören dazu die Rechtsvorschriften, die angesichts der Corona-Pandemie zum Schutz von Leib und Leben in verhältnismäßiger Weise erlassen worden sind, und deren Einhaltung dementsprechend auch im Zuge öffentlicher Versammlungen verlangt werden kann (vgl. hierzu die Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS - CoV-2 in Schleswig-Holstein - Corona-Bekämpfungsverordnung - in der aktuell geltenden Fassung vom 29.11.2020).

- 7 -

- 7 -

Gemäß § 6 Abs. 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung sind öffentliche Versammlungen unbeschadet der Vorschriften des VersFG SH außerhalb geschlossener Räume nur zulässig, sofern eine Teilnehmerzahl von 1.500 Personen nicht überschritten wird; für Versammlungen unter freiem Himmel ab 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist durch die Verordnung eine Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet worden. Die zuständigen Versammlungsbehörden können gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung im Benehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde nach Durchführung einer auf den Einzelfall bezogenen Verhältnismäßigkeitsprüfung Versammlungen abweichend von § 6 Abs. 1 genehmigen oder, sofern anders ein ausreichender Infektionsschutz nicht gewährleistet werden kann, Versammlungen beschränken oder verbieten. Im Übrigen soll es nach dem Konzept der Verordnung bei dem allgemeinen Versammlungsrecht bleiben.

Für den vorliegenden Fall einer Versammlung unter freiem Himmel mit einer Teilnehmerzahl mit etwa 200 Personen ist die Corona - Bekämpfungsverordnung im Wesentlichen insoweit von Bedeutung, als unmittelbar die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes gilt, soweit die Versammlungsbehörde hiervon – wie hier - keine Ausnahme geregelt hat. Dieser Gesichtspunkt ist zwischen den Beteiligten nicht im Streit.

Entscheidend ist somit vorliegend die Frage, ob die Antragsgegnerin hier auf der Grundlage des allgemeinen Versammlungsrechts - also nach § 13 Abs. 1 VersFG SH - den Versammlungsort so beschränken durfte, dass die Versammlung nicht wie beabsichtigt durch Befahren von Teilstrecken der Autobahnen A 210 und A 215 von der Anschlussstelle Melsdorf aus mit Fahrrädern in östlicher Richtung bis zum Westring stattfinden darf, sondern insoweit eine andere Aufzugsstrecke vorgegeben wird.

Hierzu teilt die Kammer den von der Antragsgegnerin vertretenen Standpunkt, dass die Durchführung der Versammlung in der geplanten Form auf der in Rede stehenden Teilstrecken von Bundesautobahnen nach den derzeit erkennbaren Umständen zu einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen würde, und es hier abwägungsfehlerfrei und verhältnismäßig ist, auf der Grundlage

- 8 -

- 8 -

von § 13 Abs. 1 VersFG SH eine Alternativstrecke außerhalb von Autobahnen vorzugeben. Ermessensfehler im Sinne von § 114 VwGO Satz 1 liegen nicht vor.

Die behördliche Umgestaltung der Strecke für die Fahrraddemonstration ist allerdings gerade im Hinblick auf das Motto der Versammlung, die sich insbesondere gegen den Bau und die Nutzung von Autobahnen wendet, ein erheblicher Eingriff in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit, denn aufgrund dessen ist die Autobahn hier nicht willkürlich als Versammlungsort gewählt worden, vielmehr hat dieser einen Bezug zum Thema der Versammlung. Jedoch bleibt es trotz der Beschränkung möglich, der Öffentlichkeit das Anliegen der Versammlung wirksam zu vermitteln. Es geht daher hier nicht um ein Verbot einer Versammlung, sondern um eine Beschränkung.

Eine sich fortbewegende Versammlung (Aufzug) auf einer Bundesautobahn ist nach Auffassung der Kammer nicht im Hinblick auf den eingeschränkten Widmungszweck einer Bundesautobahn von vornherein ausgeschlossen, denn es geht um einen öffentlichen Straßenraum, der neben der bestimmungsgemäßen Nutzung auch für Versammlungen in Betracht kommen kann (Urteil der Kammer vom 19. Februar 2008, 3 A 235/07; so auch z.B. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 31. 7. 2008, 6 B 1629/08; a. A. OVG Lüneburg, Urteil vom 18. Mai 1994, 13 L 1978/92). Maßgebend ist in solchen Fällen eine Abwägung der Umstände des Einzelfalls.

Allerdings ist die Kammer der Auffassung, dass die Nutzung von Bundesfernstraßen zu Demonstrationszwecken nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt, da dem Interesse der Leichtigkeit und Sicherheit des Straßenverkehrs insoweit grundsätzlich ein sehr starkes Gewicht beigemessen werden darf. Das Interesse der Versammlungsleitung und der an der Versammlung teilnehmenden Personen an der ungehinderten Nutzung einer Bundesfernstraße hat je nach Lage der Dinge im Einzelfall hinter die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zurückzutreten; für Bundesautobahnen gilt dies in besonderer Weise, weil sie gemäß § 1 Abs. 3 Fernstraßengesetz nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (so zutreffend zum Beispiel OVG NRW, Beschluss vom 3. November 2017, 15 B 1370/17; VG Karlsruhe, Beschluss vom 22. Juni 2017, 7 K 8662/17; VG München, Beschluss vom 22.6.2016, M 7 S 16.2621).

- 9 -

- 9 -

Von diesen Grundlagen ist auch die Antragsgegnerin richtig ausgegangen, wie die Begründung des Bescheides zeigt.

Wenn in einem solchen Fall anzunehmen ist, dass es wegen einer Sperrung einer Autobahn zum Zwecke einer Demonstration zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leichtigkeit und Sicherheit des Straßenverkehrs (z.B. durch Auffahrunfälle) kommen wird, die durch verkehrslenkende Maßnahmen nicht sicher vermieden werden können, ist es daher grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn die Versammlungsbehörde der Vermeidung solcher unmittelbarer Gefahren bei der Abwägung den Vorrang einräumt vor dem Interesse, eine Bundesautobahn für eine Versammlung nutzen zu können.

So ist es hier, denn die Antragsgegnerin hat überzeugend dargelegt, dass sich die mit einer Versammlung auf den Autobahnen an dieser Stelle verbundenen Gefahren für den Straßenverkehr nicht hinreichend sicher durch polizeiliche Maßnahmen bewältigen lassen, und dass die öffentlichen Interessen die Interessen der Antragstellerin deshalb hier überwiegen. Die Antragsgegnerin hat hierzu unter Darlegung von Erkenntnissen aus Verkehrszählungen nachvollziehbar vorgetragen, dass am 3. Adventssamstag mit einem besonders hohen Verkehrsaufkommen zu rechnen sei, und dass schwere Beeinträchtigungen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs zu befürchten seien, wenn die Versammlung wie geplant stattfände. Bei Autobahnsperrungen, die sich insgesamt auf bis zu 3 Stunden hinziehen könnten, bestehe die Gefahr von Auffahrunfällen im Bereich der Autobahn, aber auch eine Verkehrsgefährdung im Zuge der Verkehrsverdichtung eines Umleitungsverkehrs. Es sei nicht ersichtlich, wie eine mehrstündige Staubbildung vermieden werden könnte. Diese Argumente haben nach Auffassung der Kammer ein großes Gewicht. Die Argumente der Antragstellerin, dass es einfach zu viel Autoverkehr gebe und dass der derzeitige Stellenwert des motorisierten Individualverkehrs zu beanstanden sei, entkräften diese nach dem aktuellen Stand der Dinge berechnete Besorgnis der Versammlungsbehörde nicht.

Der Umstand, dass sich die Versammlung kritisch mit Autobahnen auseinandersetzt, gebietet auch im Hinblick auf die überragende Bedeutung des Versammlungsgrundrechts hier kein anderes Abwägungsergebnis. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verbürgt die Versammlungsfrei-

- 10 -

- 10 -

freiheit die Durchführung von Versammlungen dort, wo ein allgemeiner öffentlicher Verkehr eröffnet ist. In dem Fraport-Urteil vom 22.2.2011 (1 BvR 699/06) hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, der öffentliche Straßenraum sei das natürliche und geschichtlich leitbildprägende Forum, auf dem Menschen ihre Anliegen besonders wirksam in die Öffentlichkeit tragen und hierüber die Kommunikation anstoßen könnten. Vor allem innerörtliche Straßen und Plätze würden heute als Stätten des Informations- und Meinungsaustausches sowie der Pflege menschlicher Kontakte angesehen. In verstärktem Maße gelte dies für Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche. Das Versammlungsrecht knüpfe an diese Funktion an und beachte dabei die allgemeinen straßen- und straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen, die es jedoch partiell überlagere, sofern dies für eine effektive Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit erforderlich sei. Öffentliche Versammlungen und Aufzüge würden hier die Bedingungen finden, um Forderungen einem allgemeinen Publikum zu Gehör zu bringen und Proteste oder Unmut sinnbildlich „auf die Straße zu tragen“. Anknüpfend an diese Grundüberlegungen des Bundesverfassungsgerichts zu den in Betracht kommenden Foren eines Meinungsaustausches, ist die Fahrbahn einer Autobahn als öffentliche Straßenfläche zwar nicht generell für Versammlungen auszuschließen, jedoch hat das Interesse auch autobahnkritischer Versammlungen, gerade die Fahrbahn einer Bundesautobahn für eine Versammlung zu nutzen, ein eher geringes Gewicht, denn die Autobahn erfüllt typischerweise nicht die Voraussetzungen eines öffentlichen Forums als Ort des Informations- und Meinungsaustausches. Soweit Personen, die Fahrzeuge auf der Autobahn führen, das Ziel einer solchen Demonstration auf der Autobahn überhaupt erkennen können, ist gerade die Erregung einer solchen Aufmerksamkeit bedenklich, weil solche Ablenkungen typischerweise eine Gefährdung der Verkehrssicherheit mit sich bringen.

Auch der Hinweis der Antragstellerin darauf, der Hessische Verwaltungsgerichtshof habe eine Fahrraddemonstration auf einer Autobahn für zulässig erklärt (Hessischer VGH, Beschluss vom 31. Juli 2008, 6 B 1629/08), rechtfertigt vorliegend keine andere Entscheidung. In dem vom Hessischen VGH entschiedenen Fall ging es nicht um eine Teilstrecke einer vollständig ausgebauten Autobahn, sondern um das einzige bisher zum Verkehr freigegebene kurze Teilstück der im Übrigen noch im

- 11 -

- 11 -

Bau- und Planungsstadium befindlichen A 44; diesem Teilstück hat das Gericht nicht die Verkehrsbedeutung zugemessen, die Autobahnen als durchgehenden Schnellverbindungen ansonsten beizumessen sind. Vorliegend geht es dagegen um zwei viel befahrene Autobahnen, wichtige überörtliche Verkehrsverbindungen, die dem Anschluss der Landeshauptstadt an die A7 als Nord-Süd Verbindung in Schleswig-Holstein dienen. Gerade im Hinblick auf die hier vorliegenden örtlichen Verhältnisse im Bereich der Zusammenführung der A 210 und der A 215 sei angemerkt, dass der Hessische VGH in der vorgenannten Entscheidung ausgeführt hat, Verkehrsknotenpunkte wie Autobahnkreuze würden in der Regel nicht für Versammlungen zur Verfügung gestellt werden können.

Soweit sich der Antrag gegen die die Beschränkung Nummer 6 zur Frage von Ordnerinnen und Ordner richtet, die auch nach der in der Antragsriderung mitgeteilten Reduzierung der Ordnerzahl auf 20 je Teilnehmerin/Teilnehmer eine die Antragstellerin belastende Regelung darstellt, ist der Eilantrag allerdings begründet, denn diese Beschränkung ist auch in der mit Schriftsatz vom 10.12.2020 mitgeteilten Form (Reduzierung der angeordneten Ordnerzahl) nach Auffassung der Kammer rechtswidrig. Die Erforderlichkeit einer solchen Regelung ist von der Antragsgegnerin nicht hinreichend begründet worden. Es ist daran zu erinnern, dass jede einzelne Beschränkung einer Versammlung eine Ermessensentscheidung voraussetzt, im Rahmen derer die Interessen abgewogen werden und die zu begründen ist.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 VersFG SH kann sich die Versammlungsleitung der Hilfe von Ordnerinnen und Ordner bedienen. Den Ordnerinsatz gestaltet die Versammlungsleitung entsprechend dem versammlungsfreundlichen Konzept des Gesetzes daher grundsätzlich selbst in eigener Verantwortung. Wenn sich im Vorfeld einer Versammlung zeigt, dass die Versammlungsleitung selbst nicht bereit ist, im erforderlichen Umfang Ordnerinnen/ Ordner einzusetzen, kann eine entsprechende Beschränkung der Versammlung durch die Versammlungsbehörde durchaus erforderlich sein, um eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwenden; das gilt insbesondere dann, wenn für vergleichbare Versammlungen in der Vergangenheit Pflichtversäumnisse festgestellt wurden. Ein solcher Sachverhalt ist im Rahmen des Bescheides vom 8.12.2020 nicht dargelegt

- 12 -

- 12 -

worden; es findet sich keinerlei Begründung für die belastende Regelung zum Ordnerinsatz, was schon in formeller Hinsicht zu beanstanden ist. Auch in der Antragsrüge werden keine ausreichenden Gründe dafür dargelegt, warum die Organisation der Versammlung zu diesem Punkt nicht der Versammlungsleitung überlassen bleiben kann. Die Antragstellerin lehnt es der Antragsbegründung zufolge nicht rundweg ab, Personen mit einer Ordnerfunktion zu beauftragen. Es gibt vorliegend keinen konkreten Anlass zu der Annahme, dass diese Frage nicht dem Ermessen der Antragstellerin überlassen bleiben könnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO.

Der Prozesskostenhilfeantrag der Antragstellerin war mangels hinreichender Erfolgsaussichten des Eilantrages abzulehnen, soweit er sich gegen die Beschränkung bezüglich der Streckenführung richtet (§ 166 VwGO in Verbindung mit § 114 ZPO). Soweit sich der Antrag gegen die Auflage Nummer 6 zum Thema Ordnerinnen und Ordner richtete, war der Prozesskostenhilfeantrag abzulehnen, weil die erforderliche Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts nicht vorlag; im Übrigen hatte der Eilantrag insoweit Erfolg, was auch im Rahmen der Kostenentscheidung berücksichtigt wurde, sodass insoweit kein Bedarf für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe mehr besteht.

Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung in der Sache und gegen die Kostenentscheidung sowie über die Gewährung von Prozesskostenhilfe und gegen die Streitwertfestsetzung ist das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft.

Die Beschwerde gegen die Entscheidung in der Sache und gegen die Kostenentscheidung sowie über die Gewährung von Prozesskostenhilfe ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig eingeht.

Die Beschwerde gegen die Entscheidung in der Sache ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen.

- 13 -

- 13 -

Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Beschwerde erfolgt, bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Streitgegenstandes 200 € übersteigt.

Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig einzulegen. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden. Bei der Einlegung in elektronischer Form sind besondere gesetzliche Vorgaben zu berücksichtigen; eine Einlegung per E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

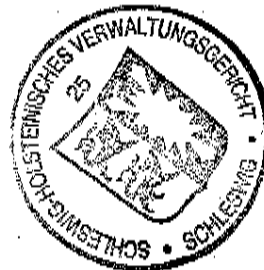
Im Beschwerdeverfahren - außer im Prozesskostenhilfverfahren und gegen die Streitwertfestsetzung - müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte im Sinne von § 67 VwGO vertreten lassen.

Karstens
Vors. Richter am VG

Dr. Tischer
Richter am VG

Dr. Hartwig
Richter

Beglaubigt:
Schleswig, 10. Dezember 2020



Andree
Andresen, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle